
Rundschreiben 1/2015

Oktober 2015

Die KZVK informiert:

1. Auswirkungen der Beitragssatzanhebung in der Pflichtversicherung auf Steuern, Sozialabgaben, Brutto-Entgeltumwandlung und den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Kassensatzung
2. Neukalkulation der freiwilligen Versicherung
3. Versand der Rundschreiben erfolgt künftig nur noch per E-Mail

1. **Auswirkungen der Beitragssatzanhebung in der Pflichtversicherung auf Steuern, Sozialabgaben, Brutto-Entgeltumwandlung und den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Kassensatzung**

Insbesondere die anhaltend niedrigen Zinsen auf den Kapitalmärkten haben es bei dem unverändert hohen Leistungsniveau in der Zusatzversorgung erforderlich gemacht, den Beitragssatz in der Pflichtversicherung anzuheben. Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 11. November 2014 hat die KZVK den Beitragssatz wie folgt festgesetzt:

- ab 1. Januar 2016 auf 5,30 %,
- ab 1. Januar 2018 auf 5,80 %,
- ab 1. Januar 2020 auf 6,30 %,
- ab 1. Januar 2022 auf 6,80 %,
- ab 1. Januar 2024 auf 7,10 %.

Über die Beitragssatzanhebung haben wir die Abrechnungsstellen und Zustellbevollmächtigten mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 ausführlich informiert. Welche Auswirkungen die Anhebung auf die Versteuerung der Beiträge und die Entrichtung von Sozialabgaben sowie auf die Umwandlung von Bruttolohn in eine Anwartschaft auf Versorgung hat, zeigen wir Ihnen im Folgenden auf.

Die Versteuerung und die Sozialversicherungspflicht der Beiträge hängen von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Versorgungszusage vom Arbeitgeber erteilt wurde. Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, ist grundsätzlich die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend. Bei kollektiven Versorgungsregelungen (z. B. Anlage 8 zu den AVR oder entsprechende KODA-Regelungen) ist die Zusage in der Regel mit Abschluss der Versorgungsregelung bzw. mit Beginn des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers erteilt.

1.1 **Erteilung der Versorgungszusage ab 2005**

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Zusage ab Januar 2005 erteilt hat, handelt es sich um eine sogenannte **Neuzusage**. Beiträge an die Kasse aus dem ersten Dienstverhältnis, die vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Kalenderjahr nicht übersteigen, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG). Das sind 2.904 Euro im Jahr 2015. Bei Neuzusagen erhöht sich der steuerfreie Betrag um 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 S. 3 EStG).

Bis zur Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze sind die steuerfreien Beiträge nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Die darüber hinausgehenden steuerfreien Beträge sind hingegen sozialversicherungspflichtig.

Die nachfolgenden Modellrechnungen gehen von der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze 2015 aus. Für die künftige Entwicklung der Bemessungsgrenze haben wir exemplarisch eine Steigerung um ein Prozent alle zwei Jahre ab 2016 angenommen.

Versteuerung der Beiträge

Auswirkung der Beitragssatzanhebung auf die Erhebung von Steuern

Neuzusage (Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden)

Jahr	2015	2016	2018	2020	2022	2024
Beitragssatz	4,80 %	5,30 %	5,80 %	6,30 %	6,80 %	7,10 %
Steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ¹	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Zusätzlicher steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €
Steuerfreier Höchstbetrag gesamt	4.704,00 €	4.776,00 €	4.806,00 €	4.836,00 €	4.866,00 €	4.897,00 €
Noch steuerfreies zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	98.000,00 €	90.113,00 €	82.862,00 €	76.762,00 €	71.559,00 €	68.972,00 €

Die Beitragsanteile aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, welches das noch steuerfreie zusatzversorgungspflichtige Entgelt übersteigt, sind individuell zu versteuern.

¹Steuerfrei sind Beiträge an die KZVK aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Das sind 2.904,00 € im Jahr 2015 und voraussichtlich 2.976,00 € für das Jahr 2016. Für die Folgejahre wurde eine Anpassung um jeweils 1 Prozent alle zwei Jahre angenommen. Die Beiträge wurden auf volle Beiträge gerundet.

Sozialabgabenpflicht der Beiträge

Auswirkung der Beitragssatzanhebung auf die Erhebung von Sozialabgaben

Neuzusage (Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden)

Jahr	2015	2016	2018	2020	2022	2024
Beitragssatz	4,80 %	5,30 %	5,80 %	6,30 %	6,80 %	7,10 %
Nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnender Beitrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV i. V. m. § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind Beiträge aus einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt bis	60.500,00 €	56.151,00 €	51.828,00 €	48.190,00 €	45.088,00 €	43.620,00 €

Die Beitragsanteile aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, welches über den in der Tabelle genannten Beträgen liegt, sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2015: West: 72.600,00 €
Ost: 62.400,00 €

Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung 2015: West: 49.500,00 €
Ost: 49.500,00 €

1.2 Erteilung der Versorgungszusage bis Ende 2004

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Zusage bis Ende Dezember 2004 erteilt hat, liegt eine **Altzusage** vor. Beiträge an die Kasse aus dem ersten Dienstverhältnis, die vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Kalenderjahr nicht übersteigen, sind auch bei einer Altzusage steuerfrei. Beiträge oberhalb dieses Betrages sind nicht steuerfrei, können aber pauschal versteuert werden, soweit sie nicht 1.752 € übersteigen (§ 40 b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung).

Auswirkung der Beitragssatzanhebung auf die Erhebung von Steuern

Altzusage (Zusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden)

Jahr	2015	2016	2018	2020	2022	2024
Beitragssatz	4,80 %	5,30 %	5,80 %	6,30 %	6,80 %	7,10 %
Steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ¹	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Noch steuerfreies zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt	60.500,00 €	56.151,00 €	51.828,00 €	48.190,00 €	45.088,00 €	43.620,00 €

Die Beitragsanteile aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt oberhalb dieser Beträge können pauschal versteuert werden, soweit sie nicht 1.752,00 € übersteigen (§ 40 b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung).

Pauschaler Steuerbetrag § 40 b EStG a. F.	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €
Summe aus steuerfreiem und pauschal versteuertem Beitrag	4.656,00 €	4.728,00 €	4.758,00 €	4.788,00 €	4.818,00 €	4.849,00 €
Noch der Pauschalversteuerung unterliegendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	97.000,00 €	89.208,00 €	82.034,00 €	76.000,00 €	70.853,00 €	68.296,00 €

Beitragsanteile aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt oberhalb des unter Berücksichtigung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG noch der Pauschalversteuerung unterliegenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sind individuell zu versteuern.

¹Steuerfrei sind Beiträge an die KZVK aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Das sind 2.904,00 € im Jahr 2015 und voraussichtlich 2.976,00 € für das Jahr 2016. Für die Folgejahre wurde eine Anpassung um jeweils 1 Prozent alle zwei Jahre angenommen. Die Beiträge wurden auf volle Beiträge gerundet.

Sozialabgabenpflicht der Beiträge

Auswirkung der Beitragssatzanhebung auf die Erhebung von Sozialabgaben

Altzusage (Zusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden)

Jahr	2015	2016	2018	2020	2022	2024
Beitragssatz	4,80 %	5,30 %	5,80 %	6,30 %	6,80 %	7,10 %
Nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnender Beitrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV i. V. m. § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnender Beitrag gem. § 40 b EStG (Fassung bis 31.12.2004) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 EStG SvEV	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €
Insgesamt nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen	4.656,00 €	4.728,00 €	4.758,00 €	4.788,00 €	4.818,00 €	4.849,00 €
Nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind Beiträge aus einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt bis	97.000,00 €	89.208,00 €	82.034,00 €	76.000,00 €	70.853,00 €	68.296,00 €

Die Beitragsanteile aus zusatzversorgungspflichtigem Entgelt oberhalb der in der Tabelle genannten Beträge sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2015: West: 72.600,00 €
 Ost: 62.400,00 €

1.3 Brutto-Entgeltumwandlung

Der betriebsrentenrechtliche Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gemäß § 1 a BetrAVG wurde im kirchlich-caritativen Bereich durch den Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 umgesetzt. Danach findet die steuerliche Förderung zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, erst dann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters (Ziffer 2 des Beschlusses der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung).

Die Anhebung des Beitragssatzes hat zur Folge, dass nach Abzug des Dienstgeberbeitrags zur Pflichtversicherung der für den Beschäftigten noch zur Verfügung stehende steuerlich geförderte Betrag geringer wird. Dies hat die entsprechenden Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht der Beiträge.

Beispielhaft haben wir die nach den jeweiligen Beitragssatzanhebungen noch verbleibende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Förderung für ein Entgelt in Höhe von 30.000 Euro ermittelt. Bei der Berechnung haben wir eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze um ein Prozent alle zwei Jahre ab 2016 angenommen.

Auswirkung der Beitragssatzanhebungen auf die Entgeltumwandlung

Verbleibender Steuer- und Sozialversicherungsfreibetrag nach Abzug Arbeitgeberbeitrag

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 30.000,00 € Neuzusage (Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden)						
Jahr	2015	2016	2018	2020	2022	2024
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Beitragssatz	4,80 %	5,30 %	5,80 %	6,30 %	6,80 %	7,10 %
Pflichtbeitrag	1.440,00 €	1.590,00 €	1.740,00 €	1.890,00 €	2.040,00 €	2.130,00 €
Steuerfreier Beitrag § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Zusätzlicher steuerfreier Beitrag § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €
Steuerfrei gesamt	4.704,00 €	4.776,00 €	4.806,00 €	4.836,00 €	4.866,00 €	4.897,00 €
Abzüglich Pflichtbeitrag	1.440,00 €	1.590,00 €	1.740,00 €	1.890,00 €	2.040,00 €	2.130,00 €
Steuerfrei umwandelbar	3.264,00 €	3.186,00 €	3.066,00 €	2.946,00 €	2.826,00 €	2.767,00 €
Sozialversicherungsfreier Beitrag	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Abzüglich Pflichtbeitrag	1.440,00 €	1.590,00 €	1.740,00 €	1.890,00 €	2.040,00 €	2.130,00 €
Sozialversicherungsfrei umwandelbar	1.464,00 €	1.386,00 €	1.266,00 €	1.146,00 €	1.026,00 €	967,00 €

Auswirkung der Beitragssatzanhebungen auf die Entgeltumwandlung

Verbleibender Steuer- und Sozialversicherungsfreibetrag nach Abzug Arbeitgeberbeitrag

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 30.000,00 € Altzusage (Zusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden)						
Jahr	2015	2016	2018	2020	2022	2024
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Beitragssatz	4,80 %	5,30 %	5,80 %	6,30 %	6,80 %	7,10 %
Pflichtbeitrag	1.440,00 €	1.590,00 €	1.740,00 €	1.890,00 €	2.040,00 €	2.130,00 €
Steuerfreier Beitrag § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	2.904,00 €	2.976,00 €	3.006,00 €	3.036,00 €	3.066,00 €	3.097,00 €
Abzüglich Pflichtbeitrag	1.440,00 €	1.590,00 €	1.740,00 €	1.890,00 €	2.040,00 €	2.130,00 €
Differenz	1.464,00 €	1.386,00 €	1.266,00 €	1.146,00 €	1.026,00 €	967,00 €
Steuerfrei umwandelbar	1.464,00 €	1.386,00 €	1.266,00 €	1.146,00 €	1.026,00 €	967,00 €
Pauschal versteuert nach § 40 b EStG noch umwandelbar	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfrei noch umwandelbar ¹	3.216,00 €	3.138,00 €	3.018,00 €	2.898,00 €	2.778,00 €	2.719,00 €

¹Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 SvEV).

Die Kasse wird in Kürze Tabellen für weitere Entgeltbeträge auf ihre Website (www.kzv.de) stellen. Zusätzlich ist ein Rechner geplant, der die noch zur Verfügung stehende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Förderung ermittelt. Diesen werden Sie dann ebenfalls auf unserer Website finden.

1.4 Zusätzlicher Beitrag nach § 76 der Kassensatzung

Für Beschäftigte, für die schon im Dezember 2001 und im Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Kassensatzung gezahlt wurde, ist in diesem Beschäftigungsverhältnis ein entsprechender zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb des 1,133-fachen Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA West bzw. Tarifgebiet Ost, das sind vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 bundeseinheitlich 7.005,57 Euro, werden für den Pflichtbeitrag mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Daraus ergeben sich die folgenden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten zusätzlichen Beiträge:

Jahr	Beitragssatz	Zusätzlicher Beitrag
2015	4,80 %	10,80 %
2016	5,30 %	11,93 %
2018	5,80 %	13,05 %
2020	6,30 %	14,18 %
2022	6,80 %	15,30 %
2024	7,10 %	15,98 %

2. Neukalkulation der freiwilligen Versicherung

Die Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten hat auch Auswirkungen auf die von der KZVK angebotene freiwillige Versicherung. Sie macht eine Anpassung des Rechnungszinses in der freiwilligen Versicherung an die geänderten Rahmenbedingungen erforderlich. Der Verantwortliche Aktuar der KZVK, der nach Gesetz und Kassensatzung die Belange der Versicherten zu wahren und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu prüfen hat, hat der Kasse trotz der schon 2009 erfolgten ersten Konsolidierungsmaßnahmen ausdrücklich empfohlen, weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung zu treffen. Der Verwaltungsrat der KZVK hat deshalb am 1. September 2015 Änderungen zur Kalkulation der freiwilligen Versicherung **ab 1. Januar 2016** beschlossen. Darüber möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben näher informieren.

2.1 Neue Verträge mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016

Den ab Januar 2016 geleisteten Beiträgen zu einer neu abgeschlossenen freiwilligen Versicherung mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016 wird eine neue Tabelle der Altersfaktoren mit niedrigeren Werten zugrundegelegt. Die neuen Altersfaktoren beinhalten einen Rechnungszins von 1,25 %.

Dieser Rechnungszins entspricht dem derzeit geltenden Höchstzinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung, die vom Bundesfinanzministerium für Versicherungsverträge mit Zinsgarantie erlassen wird.

Die Tabelle der Altersfaktoren für ab Januar 2016 geleistete Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung mit Versicherungsbeginn ab 2016 sieht wie folgt aus:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	0,61	33	0,50	49	0,42
18	0,60	34	0,49	50	0,41
19	0,59	35	0,49	51	0,41
20	0,59	36	0,48	52	0,40
21	0,58	37	0,48	53	0,40
22	0,57	38	0,47	54	0,39
23	0,56	39	0,47	55	0,39
24	0,56	40	0,46	56	0,39
25	0,55	41	0,46	57	0,38
26	0,54	42	0,45	58	0,38
27	0,54	43	0,45	59	0,37
28	0,53	44	0,44	60	0,37
29	0,52	45	0,44	61	0,37
30	0,52	46	0,43	62	0,36
31	0,51	47	0,43	63	0,36
32	0,51	48	0,42	64 u. ä.	0,35

Die ab Januar 2016 gezahlten Beiträge werden unverändert durch den Regelbeitrag von 480 € dividiert und mit den Altersfaktoren multipliziert. Die ermittelten Versorgungspunkte sind dann mit dem Messbetrag von 4 € zu multiplizieren, um die monatliche Anwartschaft zu berechnen. Eine zusätzliche Multiplikation mit 75 % - wie bisher - erfolgt für die ab 1. Januar 2016 ermittelten Versorgungspunkte nicht mehr.

2.2 Bestehende Verträge mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2016

Die bis zum 31. Dezember 2015 erreichte Anwartschaft auf freiwillige Zusatzrente bleibt uneingeschränkt erhalten. Die vom Versicherten bereits erworbene Anwartschaft wird nicht gekürzt.

Den ab dem 1. Januar 2016 geleisteten Beiträgen zu einer bestehenden freiwilligen Versicherung mit Versicherungsbeginn vor Januar 2016 wird allerdings eine neue Tabelle der Altersfaktoren mit niedrigeren Werten zugrundegelegt. Die Altersfaktoren beinhalten einen Rechnungszins von 2,25 %. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,15	33	0,81	49	0,58
18	1,12	34	0,79	50	0,57
19	1,10	35	0,77	51	0,56
20	1,07	36	0,76	52	0,55
21	1,05	37	0,74	53	0,53
22	1,03	38	0,73	54	0,52
23	1,00	39	0,71	55	0,51
24	0,98	40	0,70	56	0,50
25	0,96	41	0,68	57	0,49
26	0,94	42	0,67	58	0,48
27	0,92	43	0,66	59	0,47
28	0,90	44	0,64	60	0,47
29	0,88	45	0,63	61	0,46
30	0,86	46	0,62	62	0,45
31	0,84	47	0,60	63	0,44
32	0,82	48	0,59	64 u. ä.	0,43

Die Berechnung der monatlichen Anwartschaft erfolgt wie bei den neuen Verträgen in Ziffer 2.1. beschrieben.

Die aktuell gültigen Altersfaktoren in Verbindung mit der Leistungsbegrenzung auf 75 % beinhalten eine jährliche Verzinsung in einer Größenordnung von 3,25 %. Bei Berücksichtigung der zu beobachtenden weiter steigenden Lebenserwartung und der jährlichen Anpassung der fälligen Rentenleistungen um 1 % müssten regelmäßig und kontinuierlich jährliche Erträge von mehr als 4 % erwirtschaftet werden, um die erwarteten Rentenleistungen dauerhaft erfüllen zu können. Leider sind jedoch die Erwartungen an mögliche Erträge am Kapitalmarkt in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und die ursprünglich erwarteten Erträge werden nicht mehr erreicht. Es ist in nächster Zeit nicht wahrscheinlich, dass die Zinssätze am Kapitalmarkt von ihrem historisch niedrigen Niveau wieder deutlich und nachhaltig ansteigen werden.

Als Folge der Herabsetzung des Rechnungszinssatzes für die Beitragsleistungen ab Januar 2016 fallen die künftigen Zuwächse niedriger aus als dies in der Vergangenheit der Fall

war. Dennoch stellt die freiwillige Versicherung nach wie vor eine interessante und attraktive Möglichkeit zum Aufbau einer ergänzenden Altersversorgung dar. Falls die Versicherten ihren Vertrag jedoch nicht weiterführen möchten, kann die freiwillige Versicherung beitragsfrei gestellt werden. Dadurch bleiben die erreichten Anwartschaften erhalten. Sie steigen allerdings nicht weiter an.

3. Versand der Rundschreiben erfolgt künftig nur noch per E-Mail

Seit einiger Zeit versenden wir einen Arbeitgeber-Newsletter mit aktuellen Themen rund um die Alters- insbesondere Zusatzversorgung und die KZVK. Die positive Resonanz auf den Newsletter hat uns in der Idee bestärkt, diesen künftig um unsere Rundschreiben zu erweitern. Ab 2016 versenden wir unsere Rundschreiben daher nur noch per E-Mail im Rahmen des Arbeitgeber-Newsletters: Melden Sie sich bitte für den Newsletter an, sofern Sie dies noch nicht getan haben. Sie erreichen das Anmeldeformular direkt über den Hinweis auf unserer Webseite unter www.kzv.de, oder durch die Eingabe der URL www.kzv.de/die-kzv/kzv-newsletter. Sie erhalten nach Eingabe Ihrer Daten automatisch eine Bestätigungs-Mail - um Ihre Anmeldung zu bestätigen, klicken Sie bitte auf den darin enthaltenen Link.

Der Hauptvorteil des elektronischen Versands liegt aus unserer Sicht darin, dass Sie selbst festlegen können, an welche oder welchen E-Mail-Empfänger das Rundschreiben gehen soll. Zudem ermöglicht uns der E-Mail-Versand eine zeitnahe aktuelle Information. Wir empfehlen Ihnen eine geeignete, zentrale E-Mail-Adresse z. B. info@... oder mehrere E-Mail-Adressen Ihres Hauses in unseren Newsletter-Verteiler einzutragen. Denken Sie bitte auch daran, neue Ansprechpartner zu registrieren, wenn ein Aufgabenwechsel stattfindet.

Falls Sie sich nicht für den Newsletter registrieren, gehen wir davon aus, dass Sie die Rundschreiben von unserer Webseite unter www.kzv.de herunterladen. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei einem fehlenden Internetanschluss, bitten wir um eine entsprechende Information; wir werden dann gerne prüfen, ob die Rundschreiben weiterhin per Post versendet werden können.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an info@kzv.de.